

**Hintergrund**

Als Gegenleistung zur Einführung eines Energie-Managementsystems können kleine und mittlere Unternehmen des produzierenden Gewerbes eine Stromsteuerrückerstattung beantragen. Dem Antrag muss jährlich ein entsprechender Nachweis eines akkreditierten Energie-Zertifizierers vorausgegangen sein, dessen erfolgreiche Durchführung auf dem Zollformular 1449 testiert wird.

Als Nachweis geeignet sind sowohl eine Zertifizierung nach ISO 50001, als auch ein sog. „alternatives System“ (AS), welches von kleinen und mittleren Unternehmen gewählt werden kann. Die Prüfung des alternativen Systems muss dabei jeweils bis zum 31.12. eines jeden Jahres erfolgt sein.

**Wichtige Regelungen / Quellen**

- SpitzenausgleichsEffizienzverordnung (SpaEfV)
- DAkkS/DAU Verfahrensvereinfachung Vor-Ort-Prüfung SpaEfV 2015-09-16
- 71 SD 6 046 ergänzende Regeln für Testierungen Bereich SpaEfV
- azm-Merblatt 196 Übersicht VV für Unternehmen mit mehreren Standorten

**Verfahrensvereinfachung (VV) ab 2015**

Ergänzend zur bestehenden Regelung wurde eine ab 2015 geltende Verfahrensvereinfachung eingeführt. Sie besagt, dass für Anwender des alternativen Systems auch eine aus EMAS bekannte sog. verlängerte Intervall-Methode gewählt werden kann, bei der sich eine dokumentbasierte Prüfung und ein Vor-Ort-Audit abwechseln.

**Keine Anwendbarkeit im Zusammenhang der ISO 50001**

Für Unternehmen mit bestehender ISO 50001-Zertifizierung ist die Anwendung der Verfahrensvereinfachung nicht vorgesehen. Wie gewohnt besteht diese weiterhin aus dem jährlichen Vor-Ort-Audit mit Dokumentensichtung, wobei das Multi-Site-Verfahren (Stichprobenverfahren) bei Unternehmen mit mehreren Standorten Erleichterung verschaffen kann.

**Praxistipp:**  
Dringend ratsam ist, die Prüfung alternativer Systeme nicht erst im Dezember zu beauftragen, da gegen Jahresende die Kapazitäten vieler Energie-Zertifizierer regelmässig erschöpft bzw. für Stammkunden reserviert sind. Auch sind mitunter Einsparungen möglich, je früher die Testierung beauftragt wird.

**Einschränkungen der Anwendbarkeit der Verfahrensvereinfachung**

Ebenfalls nicht zulässig ist die Anwendung der Erleichterung, wenn folgende Punkte zutreffen:

- wesentlichen Änderungen von Energieeinsatzmengen,
- Wechsel der Energieträger,
- Änderungen in der Unternehmensstruktur,
- Neueinführung eines alternativen System.

In diesen Fällen ist ein Vor-Ort Audit durchzuführen.











**Praxistipp**  
Achten Sie gerade bei einer längerfristigen Vertragsbindung auf Klauseln, die Ihnen einen vorzeitigen Ausstieg oder ein Aussetzen (z.B. aufgrund eines Systemabbruchs) ermöglichen.

**Dokumentbasierte Prüfung**  
Geprüft werden u.a. die aktualisierte Datenerhebung der Anlage 2 (Tabellen 1-3 SpaEfV) bzw. die Anlage 1 (Energie-Bericht 16247-1) sowie die jährliche Bewertung der Geschäftsführung, sowie Rechnungen (Checkliste anfordern).

**Welche Standorte zählen nicht?**  
Standorte oder Unternehmensteile, die zusammen weniger als 10% des Gesamtenergieverbrauches ausmachen, sind im Gesamtnachweis zu berücksichtigen, können jedoch als Standort selbst ausgenommen werden (Wesentlichkeitskriterium)

**Beispiel für KMU mit 1 Standort für den Zeitraum 2015-2019**

Nachfolgendes Beispiel soll die Anwendung veranschaulichen:

2015	 
2016	
2017	 
2018	
2019	 
 Dokumentenprüf.  Vor-Ort-Audit	

**Anwendbarkeit für KMU mit mehreren Standorten bei AS**

Die Intervall-Methode kann grundsätzlich auch von Unternehmen mit mehreren Standorten im Zusammenhang des alternativen Systems angewendet werden. Hier gelten jedoch besondere Regelungen. Diese sind daher in einem eigenen Schaubild (Merkblatt 196) dargestellt.

Dipl.-Kfm *Andreas Laux*  
azm cert *Geschäftsstelle Mainz*  
[laux@azm-cert.de](mailto:laux@azm-cert.de)